# Merkblatt

# Schenkungsteuer

# Inhalt

- 1 Einleitung
- 2 Begriffsbestimmung einer Schenkung
- 3 Steuerrechtliche Grundlagen
- 3.1 Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht
- 3.2 Steuerklassen, Steuersätze und Freibeträge
- 3.3 Steuerpflicht bei der Schenkung unter Lebenden
- 4 Steuerbefreiungen
- 4.1 Familienheim

- 4.2 Verschonungsabschlag für Mietimmobilien
- 4.3 Befreiung für Hausrat sowie andere bewegliche körperliche Gegenstände
- 4.4 Gelegenheitsgeschenke
- 4.5 Übertragung eines Denkmals
- 5 Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten bei der Schenkung
- 5.1 Mittelbare Grundstücksschenkung
- 5.2 Nutzung der Zehnjahresfrist

# 1 Einleitung

Während nach einem **Erbfall** nur noch wenige Gestaltungsmöglichkeiten zur Steuerreduzierung zur Verfügung stehen, sieht das bei einer **Schenkung** anders aus. Hier bestehen bei geschickter Gestaltung vielfältige Möglichkeiten, um die Steuerlast zu minimieren. Diese sollten bei angedachten Schenkungen vorab miteinbezogen und abgewogen werden.

#### **Hinweis**

Hinzuweisen ist hier auf die Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2022 bei der Bewertung von Grundstücken. Die Neuregelung ist zum 01.01.2023 in Kraft getreten. Mit den Änderungen werden insbesondere das Ertrags- und Sachwertverfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke sowie die Verfahren zur Bewertung in Erbbaurechtsfällen und Fällen mit Gebäuden auf fremdem Grund und Boden an die geänderte Immobilienwertermittlungsverordnung angepasst.

# 2 Begriffsbestimmung einer Schenkung

Als Schenkung gilt jede freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Beschenkte durch diese auf Kosten des Schenkers bereichert wird. Dabei muss der Schenker diese Unentgeltlichkeit subjektiv gewollt haben.

## Hinweis

Unter einer Bereicherung des Beschenkten kann jede Vermögensmehrung und auch jede Minderung von Schulden oder Belastungen beim Bedachten verstanden werden.

## **Beispiel**

Der Sohn S hat eine Darlehensschuld in Höhe von 500.000 €. Die Mutter M, die im Lotto einen höheren Geldbetrag gewonnen hat, löst für S die Darlehensschuld in voller Höhe ab.

## Lösung

Es liegt eine Schenkung von Mutter M an den Sohn S vor.

Insbesondere muss der Schenker in dem Bewusstsein handeln, dass er zu der Vermögenshingabe rechtlich **nicht verpflichtet** ist, er also seine Leistung **ohne** rechtlichen Zusammenhang mit einer **Gegenleistung** oder einem Gemeinschaftszweck erbringt.

# 3 Steuerrechtliche Grundlagen

# 3.1 Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht

Unbeschränkte Steuerpflicht liegt vor, wenn der Erblasser zu seinem Todeszeitpunkt seinen Wohnsitz oder

seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Zudem gilt sie auch dann, wenn der Erblasser deutscher Staatsangehöriger ist und nicht länger als fünf Jahre bis zum Erbfall im Ausland gelebt hat.

#### Hinweis

Die unbeschränkte Steuerpflicht erfasst beim Erblasser das **gesamte Weltvermögen**, also unter anderem auch Immobilien und Beteiligungen im Ausland.

Bei der beschränkten Steuerpflicht ist weder der Erblasser noch der Erbe durch einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt mit Deutschland verbunden. Beide leb(t)en also im Ausland und haben möglicherweise (noch) nie in Deutschland gelebt. Steuerpflichtig ist in diesem Fall lediglich das sogenannte Inlandsvermögen, also etwa inländisches Grundvermögen, Anteile an inländischen Gewerbebetrieben bzw. Kapitalgesellschaften oder land- und forstwirtschaftliches Vermögen.

## Wegzug ins Ausland als Steuersparmodell?

In einigen Ländern wurde die Erbschaftsteuer abgeschafft bzw. stark reduziert (z.B. Österreich, Schweiz). Der Gedanke liegt also nahe, durch einen Umzug dem Fiskus im Erbfall das Vermögen zu entziehen. Dem steht bei deutschen Staatsbürgern zunächst die Fünfjahresfrist entgegen, innerhalb derer sie immer noch wie unbeschränkt Steuerpflichtige behandelt werden. Nach dem Außensteuergesetz kann sich dieser Zeitraum unter bestimmten Voraussetzungen sogar auf zehn Jahre ausdehnen. Außerdem darf kein schädliches Inlandsvermögen mehr vorliegen.

### Hinweis

Guthaben auf deutschen Bankkonten sind (nach Ablauf der genannten Zeiträume) kein schädliches Inlandsvermögen.

# 3.2 Steuerklassen, Steuersätze und Freibeträge

Von der Steuerklasse hängen unter anderem bestimmte Steuerbefreiungen, die persönlichen Freibeträge und auch der Steuersatz ab. Nach dem persönlichen Verhältnis des Beschenkten zum Schenkenden werden drei Steuerklassen unterschieden:

### Zur Steuerklasse I gehören

 der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner, die Kinder und Stiefkinder, die Enkel.

### Zur Steuerklasse II gehören

 die Eltern und Großeltern (bei der Schenkung), die Geschwister, die Nichten und Neffen, die Stiefeltern, die Schwiegereltern und der geschiedene Ehegatte.

## Zur Steuerklasse III gehören

• alle anderen Beschenkten.

Schenkungsteuer Seite 2 von 6

# 3.3 Steuerpflicht bei der Schenkung unter Lebenden

## 3.3.1 Entstehung der Schenkungsteuer

Die Schenkungsteuer entsteht mit dem Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung. Wird Geld geschenkt, so ist dies der Zeitpunkt der Übergabe.

Bei einer Grundstücksschenkung muss besonderes Augenmerk auf den Ausführungszeitpunkt gelegt werden. Denn eine Grundstücksschenkung gilt als ausgeführt, wenn die Vertragsparteien die für die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlichen Erklärungen in gehöriger Form abgegeben haben und der Beschenkte auf Grund dieser Erklärungen in der Lage ist, beim Grundbuchamt die Eintragung der Rechtsänderung zu bewirken. Insbesondere richtet sich der Zeitpunkt der Grundstücksschenkung danach, wann die Auflassung sowie die Eintragungsbewilligung vorliegen.

Sie liegt damit nicht in der Hand der beteiligten Personen. Dies kann beispielsweise bei der Zehnjahresfrist nachteilig sein (vgl. Punkt 5.2).

## 3.3.2 Steuerpflichtiger Erwerb

Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die **Bereicherung** des Beschenkten **abzüglich** der ihm zustehenden **Steuerbefreiungen**.

Die Bereicherung wiederum ergibt sich, indem vom Vermögensanfall die Schulden und Lasten (soweit sie abzugsfähig sind) abgezogen werden.

Als Schulden und Lasten kommen unter anderem in Betracht:

- Steuerberatungskosten (hier ist zu beachten, dass die Kosten für ein Rechtsbehelfsverfahren und ein Finanzgerichtsverfahren nicht abzugsfähig sind)
- eine Nutzungslast (Wohnrecht/Nießbrauchsrecht)

### 3.3.3 Gemischte Schenkung

In der Praxis will der Schenker allerdings häufig, dass der Beschenkte eine **Gegenleistung** übernimmt. Man spricht dann von einer gemischten Schenkung. Eine solche liegt etwa vor, wenn der Beschenkte eine **Abstandszahlung** zu leisten hat, **Verbindlichkeiten** übernehmen muss oder dem Schenker einen **Nießbrauch** (z.B. ein Wohnrecht) einzuräumen hat.

Bei einer gemischten Schenkung wird die **Bereicherung** des Beschenkten **ermittelt**, indem vom Steuerwert der Leistung des Schenkers die Gegenleistungen des Beschenkten und die von ihm übernommenen Leistungs-, Nutzungs- und Duldungsauflagen abgezogen werden.

#### **Beispiel**

Onkel Oskar überträgt seiner Nichte Elke ein Grundstück, für das ein Grundstückswert von 950.000 € festgestellt wird und dessen Verkehrswert 980.000 € beträgt. Das Grundstück ist mit einer von Elke zu übernehmenden Hypothekenschuld belastet, die zur Zeit der Schenkung 160.000 € beträgt.

#### Lösung

Die Bereicherung von Elke wird wie folgt ermittelt:

 Grundstückswert
 950.000 €

 Hypothekenschuld
 - 160.000 €

 Bereicherung
 790.000 €

Aus der Bereicherung kann nun die schenkungsteuerliche Belastung für Elke berechnet werden.

 Bereicherung
 790.000 €

 Persönlicher Freibetrag
 - 20.000 €

 Steuerpflichtiger Erwerb
 770.000 €

 Schenkungsteuer (30 % von 770.000 €)
 231.000 €

## 3.3.4 Übernahme der Schenkungsteuer

Schuldner der Schenkungsteuer ist grundsätzlich der Beschenkte. Übernimmt der Schenker freiwillig die Entrichtung der vom Beschenkten geschuldeten Steuer, greift eine besondere Regelung im ErbStG. Laut dieser ist die vom Schenker übernommene Steuer der Schenkung hinzuzurechnen, da der Beschenkte dadurch zusätzlich bereichert wird.

## 4 Steuerbefreiungen

Das ErbStG sieht bestimmte Befreiungen vor. Hierzu zählen unter anderem die Folgenden.

## 4.1 Familienheim

Auch eine Zuwendung, bei der ein Ehegatte dem anderen Ehegatten ein Familienheim schenkt, ist ohne schenkungsteuerliche Auswirkungen. Gleiches gilt für die Zuwendung eines Familienheims unter eingetragenen Lebenspartnern. Hingegen werden Kinder des Schenkenden nicht begünstigt. Als Familienheim gilt dabei ein bebautes Grundstück, soweit darin eine Wohnung gemeinsam zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

### **Beispiel**

Johannes lebt mit seinem eingetragenen Lebenspartner Steffen in einem Einfamilienhaus (Steuerwert: 450.000 €), das Johannes gehört. Er schenkt es Steffen.

### Lösung

Die Schenkung des Einfamilienhauses (Familienheim) führt bei Steffen zu keiner schenkungsteuerlichen Belastung.

Schenkungsteuer Seite 3 von 6

Es gibt dabei **keinen Objektverbrauch**. Das bedeutet, dass die **Steuerbefreiung** während einer Ehe bzw. Lebenspartnerschaft **mehrfach nacheinander** genutzt werden kann. Auch gibt es **keine wertmäßige Begrenzung**. Darüber hinaus ist auch der **Güterstand ohne Bedeutung**.

Wird die geschenkte Wohnung jedoch als Ferien- oder Wochenendwohnung genutzt, dann wird die Befreiung nicht gewährt. Das Gleiche gilt, wenn sie nur die Zweitwohnung für einen Berufspendler darstellt.

#### **Hinweis**

Im Gegensatz zur Steuerbefreiung von Familienheimen beim Erwerb von Todes wegen ist bei einer entsprechenden Schenkung **keine Behaltensfrist** zu beachten.

## 4.2 Verschonungsabschlag für Mietimmobilien

Für zu Wohnzwecken vermietete Immobilien wird sowohl bei der Schenkung als auch beim Erwerb von Todes wegen ein sogenannter Verschonungsabschlag von 10 % berücksichtigt.

## Beispiel

Großvater Bert überträgt auf seine Enkelin Erna eine im Inland belegene Immobilie, die zu Wohnzwecken vermietet wird und deren Steuerwert 661.200 € beträgt.

## Lösung

Es wird ein Verschonungsabschlag von 10 % gewährt, das heißt, die Immobilie geht nur mit einem Wert von 595.080 € (90 % von 661.200 €) in die Bemessungsgrundlage für die Schenkungsteuer ein. Die hieraus resultierende Schenkungsteuer für Erna berechnet sich wie folgt:

anzusetzender anteiliger Wert der Immobilie595.080 €abzüglich persönlicher Freibetrag- 200.000 €steuerpflichtiger Erwerb395.080 €Schenkungsteuer (15 % von 395.080 €)59.262 €

Eine **Behaltenspflicht** oder eine Verpflichtung zur weiteren Vermietung zu Wohnzwecken besteht nicht. Wird die Immobilie vom Erben oder Beschenkten zu einem späteren Zeitpunkt **veräußert**, so bleibt der Befreiungsabschlag erhalten.

### Hinweis

Soweit das Grundstück begünstigt erworben wird, können die mit dem Grundstück wirtschaftlich zusammenhängenden **Schulden nicht abgezogen** werden.

Der Erbe/Beschenkte kann die **Befreiung** jedoch **nicht** in Anspruch nehmen, **soweit** er **verpflichtet** ist, die **Immobilie** aufgrund einer letztwilligen Verfügung des Erblassers bzw. einer rechtsgeschäftlichen Verfügung des

Erblassers oder Schenkers auf einen Dritten zu übertragen.

#### Hinweis

Die Inanspruchnahme des Verschonungsabschlags ist weder an die Zehnjahresfrist (vgl. Punkt 5.2) noch an eine sonstige Frist gebunden. Der Verschonungsabschlag kann daher bei jedem entsprechenden Erwerb genutzt werden.

Überdies kann der Verschonungsabschlag unter einer Bedingung und eingeschränkt auch für Grundstücke bzw. Immobilien in Anspruch genommen werden, die nicht (vollständig) zu Wohnzwecken vermietet sind. Muss nämlich der Erbe/Beschenkte einem Dritten ein Nutzungsrecht (Nießbrauch) an der Immobilie oder einem Teil der Immobilie einräumen, so kann er den Verschonungsabschlag in Anspruch nehmen, soweit eine Vermietung zu Wohnzwecken vorliegt.

# 4.3 Befreiung für Hausrat sowie andere bewegliche körperliche Gegenstände

Personen der **Steuerklasse I** erhalten einen Freibetrag für Hausrat (z.B. Bekleidung) in Höhe von 41.000 € sowie einen Freibetrag für andere bewegliche körperliche Gegenstände in Höhe von 12.000 €.

Alle **übrigen Personen** erhalten einen zusammengefassten Freibetrag in Höhe von 12.000 €.

### Hinweis

Zahlungsmittel und Edelmetalle (z.B. auch Schmuck) sind grundsätzlich nicht begünstigt.

Die Steuerbefreiung kann auch im Schenkungsfall eine Rolle spielen.

## 4.4 Gelegenheitsgeschenke

Keine Schenkungsteuer fällt bei sogenannten Gelegenheitsgeschenken an. Insbesondere fallen hierunter Geschenke, die anlässlich einer Hochzeit, eines Geburtstags oder auch zu Weihnachten gemacht werden. Im Erbfall werden Gelegenheitsgeschenke auch nicht als zusätzlicher steuerpflichtiger Erwerb in die Zehnjahresfrist einbezogen.

## Hinweis

Die Steuerfreiheit für Gelegenheitsgeschenke hat den Vorteil, dass der **persönliche Freibetrag** für weitere Zuwendungen (oder Erwerbe von Todes wegen) bestehen bleibt und **nicht verbraucht** wird.

## 4.5 Übertragung eines Denkmals

Bei der Schenkung eines Baudenkmals (z.B. einer denkmalgeschützten Immobilie) gilt eine **steuerliche Entlastung**; sie beträgt **85** %. **Voraussetzung** für die Steuerbefreiung ist jedoch, dass

Schenkungsteuer Seite 4 von 6

- die Erhaltung des Denkmals wegen dessen Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt,
- die **jährlichen Kosten** in der Regel die erzielten **Ein- nahmen übersteigen** und
- das Denkmal in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang den Zwecken der Forschung oder der Volksbildung nutzbar gemacht wird.

#### Beispiel

Matthias schenkt seiner Cousine Claudia ein Denkmal, dessen Steuerwert bei 450.000 € liegt und bei dem die obigen Voraussetzungen erfüllt sind.

#### Lösuna

Das Denkmal geht mit 67.500 € (15 % von 450.000 €) in die Bemessungsgrundlage für die Schenkungsteuer ein, 382.500 € (85 % von 450.000 €) bleiben steuerfrei.

Infolgedessen ergibt sich für Claudia die nachfolgende errechnete Schenkungsteuer:

anzusetzender anteiliger Wert des Denkmals67.500 €abzüglich persönlicher Freibetrag- 20.000 €steuerpflichtiger Erwerb47.500 €Schenkungsteuer (30 % von 47.500 €)14.250 €

Darüber hinaus ist sogar eine **100%ige Steuerbefreiung** möglich. Hierzu müssen zunächst die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Darüber hinaus gilt:

- Der Beschenkte muss bereit sein, das Denkmal den geltenden Bestimmungen der Denkmalpflege zu unterstellen.
- Das Denkmal muss sich zudem seit mindestens 20 Jahren im Familienbesitz befinden oder in einem Verzeichnis national wertvoller Kulturgüter eingetragen sein.

## Hinweis

Bei der Schenkung von Kunstgegenständen, Kunstsammlungen und wissenschaftlichen Sammlungen beträgt die Steuerbefreiung 60 %. Auch hier ist aber unter den oben genannten Voraussetzungen eine vollständige Befreiung möglich.

Für **Unternehmensvermögen** können auch Steuerbefreiungen in Anspruch genommen werden. Eine ausführliche Darstellung darüber, welche Voraussetzungen erfüllt werden müssen und in welcher Höhe eine Steuerbefreiung möglich ist, bietet das Merkblatt "Erbschaftsteuer: Übertragung von Betriebsvermögen", das wir Ihnen bei Bedarf gerne zukommen lassen.

# 5 Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten bei der Schenkung

## 5.1 Mittelbare Grundstücksschenkung

Gibt der Schenker Geld unter der Auflage, dass der Beschenkte mit Hilfe dieses Geldes ein vorher genau bezeichnetes Grundstück erwirbt, spricht man von einer mittelbaren Grundstücksschenkung.

Der Steuerwert eines Grundstücks ist regelmäßig niedriger als der Verkehrswert. In die Bemessungsgrundlage zur Schenkungsteuer fließt lediglich der Steuerwert ein und nicht der Nominalwert des hingegebenen Geldes. Hierin liegt der Vorteil einer mittelbaren Grundstücksschenkung gegenüber einer reinen Geldschenkung ohne Zweckbindung.

#### **Beispiel**

Elke hat ihre Traumwohnung gefunden. Ihr vermögender Onkel Oskar stellt ihr für den Erwerb dieser Wohnung den vollen Kaufpreis von 164.000 € zur Verfügung. Der Steuerwert der Wohnung beträgt 155.000 €.

#### Lösung

In die schenkungsteuerliche Bemessungsgrundlage geht nur der Steuerwert von 155.000 € ein, da eine mittelbare Grundstücksschenkung vorliegt. Die hieraus resultierende Schenkungsteuer berechnet sich wie folgt:

Steuerwert der Immobilie 155.000 €

abzüglich persönlicher Freibetrag -20.000 €

steuerpflichtiger Erwerb 135.000 €

Schenkungsteuer (20 % von 135.000 €) 27.000 €

## Hinweis

Damit eine mittelbare Grundstücksschenkung vorliegen kann, muss der Schenker nicht den gesamten Kaufpreis zur Verfügung stellen. Es reicht auch ein Teilbetrag aus. Dieser muss allerdings mehr als 10 % des Kaufpreises betragen. Unterhalb dieser Grenze nimmt die Finanzverwaltung eine nicht begünstigte Geldschenkung an. Diese hat den Nachteil, dass der gesamte zugewendete Betrag in die Bemessungsgrundlage für die Schenkungsteuer eingeht.

## 5.2 Nutzung der Zehnjahresfrist

## 5.2.1 Erwerb innerhalb der Zehnjahresfrist

Wenn innerhalb von zehn Jahren vor dem Erbfall Schenkungen des Erblassers oder innerhalb von zehn Jahren mehrere Schenkungen von demselben Schenker vorliegen, so müssen alle diese Erwerbe zusammengerechnet werden. So wird ein Gesamterwerb bestehend aus dem Vorerwerb (bzw. den Vorerwerben) und dem Letzterwerb ermittelt.

Schenkungsteuer Seite 5 von 6

Aus diesem Gesamterwerb ergibt sich die Schenkungsteuer durch Abzug des zu gewährenden persönlichen Freibetrags und anschließende Anrechnung des anzuwendenden Steuersatzes im Zeitpunkt des Letzterwerbs. Von der so errechneten Steuer wird dann noch die (bereits festgesetzte und im Normalfall auch bereits gezahlte) Steuer auf die betreffenden Vorerwerbe abgezogen.

#### Hinweis

Durch die Zusammenrechnung der einzelnen Erwerbe ergibt sich beim Gesamterwerb ein erhöhter steuerpflichtiger Erwerb. Da die Steuersätze aber nach dessen Höhe gestaffelt sind, kann sich allein hierdurch eine **größere steuerliche Belastung** ergeben – verglichen mit der Steuersumme aus den einzelnen Erwerben. Als Schenker sollten Sie insbesondere daher möglichst versuchen, diese **Frist** zu **umgehen**. Beachten Sie zudem den folgenden Punkt 5.2.2.

## 5.2.2 Erwerb nach Ablauf der Zehnjahresfrist

Liegen mehr als zehn Jahre zwischen zwei Erwerben, so sind diese nicht zusammenzurechnen. Insbesondere kommen die persönlichen Freibeträge dadurch bei beiden Erwerben zur Anwendung. Dies gilt es, zur Steuerersparnis zu nutzen.

### **Beispiel**

Anton schenkt seiner Tochter Petra 300.000 €. Neuneinhalb Jahre später schenkt er ihr nochmals 210.000 €.

## Lösung

## Erste Schenkung

Bereicherung  $300.000 \in$ abzüglich persönlicher Freibetrag  $-400.000 \in$ steuerpflichtiger Erwerb  $0 \in$ Schenkungsteuer (0 % von 0 €)  $0 \in$ 

Aufgrund ihres persönlichen Freibetrags muss Petra für die erste Zuwendung keine Schenkungsteuer zahlen.

## **Zweite Schenkung**

Da die zweite Zuwendung innerhalb von zehn Jahren nach der ersten erfolgt, sind beide Schenkungen zusammenzurechnen. Dies hat zur Folge, dass der persönliche Freibetrag nur einmal abgezogen wird. Gegebenenfalls kommt es für den höheren Betrag des Gesamterwerbs sogar zu einem höheren Steuersatz.

Erstschenkung 300.000 ∈Zweitschenkung +210.000 ∈Gesamterwerb 510.000 ∈abzüglich persönlicher Freibetrag -400.000 ∈steuerpflichtiger Erwerb 110.000 ∈Schenkungsteuer (11 % von 110.000 €) 12.100 ∈

Wartet Anton jedoch mit der zweiten Schenkung, bis die Zehnjahresfrist abgelaufen ist, so ist keine Zusammenrechnung vorzunehmen. Petras persönlicher Freibetrag kommt erneut zur Anwendung.

Die Steuer für die Zweitschenkung nach Ablauf der Zehnjahresfrist berechnet sich damit wie folgt:

Bereicherung 210.000 € abzüglich persönlicher Freibetrag -400.000 € steuerpflichtiger Erwerb 0 € Schenkungsteuer (0 % von 0 €) 0 €

Damit erreicht Anton durch die Berücksichtigung der Zehnjahresfrist eine **Steuerersparnis von 12.100 €** für Petra.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Mai 2023

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Schenkungsteuer Seite 6 von 6